

## **Vorbemerkungen:**

Der Entwurf des Jahresabschlusses, der dem Kreistag mit Schreiben vom 04.09.2013 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft worden. Der an die Mitglieder des Rechnungsprüfungs- und des Finanzausschusses versandte Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgten in der Sitzung des RPA am 14.11.2013. Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in der Sitzung am 18.04.2013.

Im Rahmen der Prüfungen haben sich keine Einwendungen ergeben. Der RPA hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Landrat vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

## **Erläuterungen:**

Das Haushaltsjahr 2012 weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 29.583.955,64 € aus. Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages. Dabei ergibt sich durch die Bindung an die haushaltsrechtlichen Vorschriften (hier: Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, § 75 Abs. 2 Satz 1 GO) kein tatsächlicher Entscheidungsspielraum.

Zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs ist der in der Ergebnisrechnung entstandene Fehlbetrag zunächst durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO zu decken.

Die Ausgleichsrücklage weist per 31.12.2012 einen Bestand von 18.530.789,88 € aus. Damit kann der in 2012 entstandene Fehlbetrag nur teilweise durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden. Die Ausgleichsrücklage ist damit vollständig aufgezehrt.

Es verbleibt ein Restfehlbetrag von 11.053.165,76 €, der eine Verringerung des Bestandes der allgemeinen Rücklage im Umfang von rd. 6,9% zur Folge hat. Der Bestand der allgemeinen Rücklage reduziert sich damit von rd. 159.978 T€ auf rd. 148.925 T€. Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich kann für das Jahr 2012 somit nicht dargestellt werden. Gleichwohl besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Nach § 76 Abs. 1 Ziffer 1 GO kann eine einmalige Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage von bis zu 25% erfolgen.

Der Bezirksregierung Köln wurde entsprechend § 75 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 29.07.2013 der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung 2012 angezeigt.

Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2013 sowie des Kreisausschusses am 09.12.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)